

Empfangsbekanntnis

**Bitte sofort vollziehen und zurücksenden
oder mittels Telefax an 0221 2066 - 457 senden**

Frau



Ihr Zeichen:

Az: 20 L 1195/13

Der Beschluss vom 21.08.2013 ist heute hier eingegangen.

(Datum)

(Unterschrift)

Zustellung per Telefax gegen Empfangsbekanntnis

Das anliegende Schriftstück wird Ihnen zum Zwecke der Zustellung übermittelt (§ 56 Absatz 2 VwGO i.V.m.§ 174 Abs. 2 ZPO). Bitte senden Sie das beiliegende Empfangsbekanntnis umgehend - auf dem Postwege oder per Telefax - zurück.


VG-Beschäftigte



Rückantwort

Verwaltungsgericht Köln
Postfach 10 37 44
50477 Köln



Verwaltungsgericht Köln

Beschluss

20 L 1195/13

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. der
2. des



Antragsteller,

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Rhein-Erft-Kreis als Kreispolizeibehörde, vertreten durch den Landrat, Philipp-Schneider-Straße 8 - 10, 50171 Kerpen,
Gz.: ZA 13-57.02.01-017/13,

Antragsgegner,

wegen versammlungsrechtlicher Auflage, hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat die 20. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln
am 21.08.2013

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht

Stemshorn,
Rusch,
Kroll

beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Antrag zurückgenommen

worden ist.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

2. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Soweit der Antrag zurückgenommen worden ist, ist das Verfahren entsprechend § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Im Übrigen werden der gestellte Hauptantrag und der – abgeänderte – Hilfsantrag zu Gunsten der Antragsteller insgesamt als Antrag,

die aufschiebende Wirkung der – noch zu erhebenden - Klage gegen die Auflage zu der Versammlungsbestätigung vom 14.08.2013 wiederherzustellen,

ausgelegt.

Der so verstandene Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht nach Anordnung der sofortigen Vollziehung belastender Verwaltungsakte – hierunter fallen Auflagen - die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist geboten, wenn das Interesse des Antragstellers am Aufschub der Durchsetzung der angegriffenen Verfügung das öffentliche Interesse an ihrer sofortigen Vollziehung überwiegt. Vorliegend fällt bei Überprüfung der angegriffenen, auf § 15 Abs. 1 VersG gestützten Auflage die anzustellende Interessenabwägung – auch unter Berücksichtigung der hohen Anforderungen, die an einen Eingriff

in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit zu stellen sind - zu Lasten der Antragsteller aus.

Bei dieser Entscheidung orientiert sich die Kammer an den Grundsätzen, die das Bundesverfassungsgericht zur Inanspruchnahme des Grundrechts der Versammlungsfreiheit und zur Auslegung des § 15 VersG im Einzelnen ausgeführt hat,

vgl. u.a. Beschluss vom 14.05.1985 – 1 BvR 233/81 und 1 BvR 341/81 -, BVerfGE, 69, 315 ff.; Beschluss vom 21.04.1998 – 1 BvR 2311/94 -, NVwZ 1998, 834; vom 21.04.2000 - 1 BvQ 10/00 -; vom 14.07.2000 - 1 BvR 1245/00 -; vom 18.08.2000 - 1 BvQ 23/00 -, NJW 2000, 3053; vom 26.01.2001 - 1 BvQ 8/01 sowie 1 BvQ 9/01 -; vom 24.03.2001 - 1 BvQ 13/01 -, NJW 2001, 2069; vom 01.05.2001 - 1 BvQ 21/01 -, NJW 2001, 2078; vom 05.09.2003 – 1 BvQ 32/03 -, NVwZ 2004,90; Senatsbeschluss vom 23.06.2004 – 1 BvQ 19/04 -, NJW 2004,2814; Beschluss vom 16.08.2005 – 1 BvQ 25/05 -; Beschluss vom 26.01.2006 – 1 BvQ 3/06 -; Beschluss vom 27.01.2006 – 1 BvQ 4/06 -; Beschluss vom 10.05.2006 – 1 BvQ 14/06 -, NVwZ 2006, 1049; Beschluss vom 26.06.2007 – 1 BvR 1418/07 -, NVwZ-RR 2007, 641 sowie Beschluss vom 07.11.2008 – 1 BvQ 43/08 -,

insbesondere auch zu Versammlungsauflagen,

vgl. Beschluss vom 21.04.1998 – 1 BvR 2311/94 -, NVwZ 1998, 834; Beschluss vom 02.12.2005 – 1 BvQ 35/05 -, Juris.

Die in Art. 8 GG gewährleistete Versammlungsfreiheit schließt das Recht ein, - u.a. - über den konkreten Ablauf der Versammlung und die bei der Veranstaltung benutzten Hilfsmittel selbst zu bestimmen. Die hier streitige Auflage des Antragsgegners auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 VersG untersagt ihrem Inhalt nach den Antragstellern die Verwendung bzw. Benutzung von Zelten/Unterkünften als Übernachtungsmöglichkeiten und Einrichtung von Verpflegungsstellen für die Teilnehmer der unter dem 11.08.2013 angemeldeten Versammlung mit dem Motto „Gegen Braunkohleabbau und –verstromung“ und „Gegen Zerstörung von Natur- und Kulturlandschaft“. Diese Auflage mit der Zielrichtung der Herausnahme von nicht versammlungsrechtlichen Elementen aus der angemeldeten Versammlung erweist sich bei der im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Überprüfung als rechtmäßig.

Die von den Antragstellern begehrte Infrastruktur in Form von Übernachtungsmöglichkeiten in Zelten und Einrichtung von Verpflegungsstellen unterfällt nicht dem Schutzbereich des Art. 8 GG, denn sie ist nicht – ausnahmsweise – zur Verwirklichung des Versammlungszwecks funktional oder symbolisch für die vorgesehene Meinungskundgabe wesensnotwendig.

vgl. hierzu: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16.08.2012 – OVG 1 S 108.12-; Bayerischer VGH, Beschluss vom 22.04.2012 – 10 CS 12.767 -; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.04.2005 – 1 S 2362/04 -; VG Würzburg, Urteil vom 14.03.2013 – W 5 K 12.555 -; VG Berlin, Beschluss vom 25.08.2011 – 1 L 282.11 -; sämtlich: juris.

Das gemeinsame kommunikative Anliegen, wie es in der Versammlungsanmeldung beschrieben ist, weist den erforderlichen unmittelbaren Bezug zu der beabsichtigten Infrastruktur vorliegend ganz ersichtlich nicht auf. Es werden in der Anmeldung die zu verwendenden Hilfsmittel auch nur rudimentär erwähnt, an einer genauen Bezeichnung und entsprechenden Zahlenangaben fehlt es völlig, eine Verpflegungsstation ist nicht erwähnt. Auch den Darlegungen der Antragsteller im gerichtlichen Verfahren vermag die Kammer nicht zu entnehmen, dass dem Aufstellen der zahlreichen Zelte als Übernachtungs- und Aufenthaltsmöglichkeit für die Camp-Teilnehmer – auch – eine Symbolfunktion im Rahmen der Einwirkung auf die öffentliche Meinungsbildung zukäme. Es bleibt vielmehr dabei, dass es sich um eine rein logistische Vorrichtung handelt; entsprechendes gilt für die beabsichtigten Verpflegungseinrichtungen.

Daraus, dass die von den Antragstellern gewünschte Infrastruktur nicht vom Schutzbereich des Art. 8 GG erfasst wird, folgt, dass es sich insoweit um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung handelt und ihre Einrichtung auf dem Versammlungsgelände von dem Antragsgegner als Versammlungsbehörde zu Recht im Wege der angegriffenen Auflage unterbunden worden ist. Insoweit bleibt es den Antragstellern unbenommen, den angemeldeten Versammlungsbereich einzuschränken und im Übrigen mit der zuständigen Stadt Kerpen eine Nutzungsvereinbarung zu schließen, wie dies auch bereits bei der Durchführung der Klima-Camps in den Jahre 2011 und 2012 geschehen ist (so für die in Bl. 40 des Verwaltungsvorgangs als „Camping“ und „Ruhecamping“ bezeichneten Bereiche). Dem dürfte – soweit ersichtlich – auch nicht die Angabe: Versammlungsort: „Gemarkung Manheim, Flur 18, Flurstück 183 (Streu-

obstwiese) in der Anmeldungsbestätigung des Antragsgegners entgegenstehen, da dieser sich insofern erkennbar am Inhalt der Anmeldung („Streuobstwiese in Kerpen-Manheim“) orientiert hat, nicht hingegen eine Festsetzung des Versammlungsortes durch Verwaltungsakt vorgenommen hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 VwGO.

Der Streitwert folgt aus §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG und trägt der Tatsache Rechnung, dass die Entscheidung in der Hauptsache vorweggenommen wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012, GV. NRW. S. 548) bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beteiligten müssen sich bei der Einlegung und der Begründung der Beschwerde durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische

Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde eingelegt werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerdeschrift sollte dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Stemshorn

Rusch

Kroll

Ausgegeben
 VG-Beschäftigte
 als Urkundsbeamten der Geschäftsstelle



33305717

**Der Landrat des
Rhein-Erft-Kreises als
Kreispolizeibehörde**



Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis, Postfach, 50124 Bergheim

20.08.2013
Seite 1

Verwaltungsgericht Köln
Postfach 10 37 44
50477 Köln

Aktenzeichen:
(bei Antwort bitte angeben)
ZA13 - 87.02.01- 17/13

vorab per Fax: 0221-2066-457 *- 16-Seiten*

Herr Breuer
Telefon (02233) 52 - 1122
Telefax (02233) 52 - 1009
ZA13.W.Recht.Rhein-Erft-
Kreis@polizei.nrw.de

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

[REDACTED]
gegen
Land Nordrhein-Westfalen
Az.: 20 L 1195/13

Übersende ich auf Grund des soeben geführten Telefongesprächs meine Entscheidungen aus dem Jahr 2011 und 2012 zur Versammlung „Klimacamp“. Da die entsprechenden Nutzungsvereinbarungen des Veranstalters mit der Stadt Kerpen Bestandteil meiner Verwaltungsvorgänge sind, habe ich Ihnen diese zur Kenntnisnahme beigelegt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Direktion ZA1/2
Philipp-Schneider-Str. 8 -10
50171 Kerpen

Telefon 02233-52-0
Telefax 02233-52-20 19

poststelle.rhein-erft-kreis
@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/rhein-erft-
kreis

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bushaltestelle: Philipp-
Schneider-Straße
Buslinien 920, 922, 166

Zahlungen an:
KreisSparkasse Köln (BLZ 370
502 99)
Konto: 142 001 200

BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 01 99 0142
0012 00

Im Auftrag

[Handwritten signature]
Breuer